

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1008</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 23.09.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: Immissionsschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span> Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20240923_Stellungnahme_BUKEAI22_KIGrasbrook2.pdf

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Kleiner Grasbrook 2. Die Luftreinhaltung (BUKEA-I22) nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### **# Vorliegende Immissionsprognose**

Die Planungen für den B-Plan Kleiner Grasbrook 2 sehen die Entwicklung eines neuen gemischt genutzten Stadtteiles, dem sogenannten Moldauhafenquartiers, und damit ein Heranrücken von Wohnbebauung an in unmittelbarer Nachbarschaft bestehende Industrie- und Schifffahrtsflächen vor.

Diesbezüglich wurde eine Luftschadstoffuntersuchung der Müller BBM GmbH mit dem Titel „Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 der Freien und Hansestadt Hamburg“ Stand 18. Januar 2023 (M169292/01 Version 1 BSG/WLR) vorgelegt.

Für die Ermittlung der Hintergrundbelastung im Plangebiet wurden die umliegenden Industriebetriebe und die Schifffahrt explizit berücksichtigt sowie Messdaten von Messstationen des Hamburger Luftmessnetzes mit einbezogen. Als Eingangsdaten für den lokalen Verkehr dienten prognostizierte Verkehrsdaten für das Jahr 2027.

Es wurden die auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkenden Immissionen für Stickoxide NOX (NO und NO2), Schwefeldioxid (SO2) und Feinstaub (PM2,5 und PM10) für den Istzustand (Analyse 2021) sowie für die Prognosen Nullfall und Planfall im Jahr der voraussichtlichen Nutzungsaufnahme 2027 berechnet.

Das Ergebnis der so durchgeführten Modellierungen ergab im Bereich der beurteilungsrelevanten Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung laut Gutachter eine Einhaltung der Grenzwerte Luftschadstoffe NO2, SO2, PM10 und PM2,5 gemäß 39. BImSchV.

#### **# Stellungnahme BUKEA-I22 / Luftreinhaltung**

Die Luftqualitätsrichtlinie der EU befindet sich derzeit in Überarbeitung. Im April 2024 stimmte das

Europäische Parlament einer abgestimmten Fassung in Form einer „politischen Beschlussfassung“ zu. Es wird ein Inkrafttreten der Richtlinie im Herbst 2024 erwartet. Die dort vorgesehenen Grenzwerte, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind, sind deutlich niedriger als die derzeit gültigen.

Da im Laufe dieses B-Planverfahrens neue Grenzwerte in Krafttreten werden, ist somit zusätzlich eine Prognose der Immissionsbelastung für das Jahr 2030 mit dem Nachweis der Einhaltung der neuen Grenzwerte unter Berücksichtigung des Planvorhabens zwingend notwendig.

Sollten sich relevante Änderungen in der Planung oder bezüglich der Eingangsdaten ergeben, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

**# Hinweise**

Die im o.a. Immissionsprognose bestimmte Hintergrundbelastung sowie die berechneten Gesamtbelastungen liegen z.T. deutlich oberhalb der in der abgestimmten Fassung der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>. Die berechneten Konzentrationen für die Bezugssituation 2027 stellen, wie üblicherweise zur Bewertung in Bezug auf die Grenzwerte der 39. BImSchV geforderten, konservativen Ansatz dar. Hier sind insbesondere die konservativen Ansätze bezüglich der Hintergrundbelastung zu nennen. Für eine Betrachtung der Immissionsbelastung 2030 wäre die Hintergrundbelastung im Rahmen des erwarteten Rückgangs der Belastung anzupassen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

 (BUKEA - I2202)